

ZH_OBERGERICHT UE170045 vom 1. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170045

FR: ZH_OBERGERICHT UE170045 du 1 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170045 del 1 settembre 2017

Erwägungen

E. 3

und 4 wirft er vor, der Beschwerdegegnerin 2 beim Vertuschen dieses Ausland- vermögens behilflich gewesen zu sein und sich damit der ungetreuen Geschäfts- besorgung strafbar gemacht zu haben (Urk. 12/1). Am 2. September 2016 über- wies die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Akten der Staatsanwalt- schaft Zürich-Sihl (nachfolgend Staatsanwaltschaft) zur weiteren Veranlassung (Urk. 12/9). Am 6. September 2016, 22. November 2016 und 28. November 2016 wurde die Strafanzeige durch Eingaben ergänzt (Urk. 12/2-5). Mit Verfügung vom 30. Januar 2017 nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung nicht an Hand (Urk. 3/2). Gegen diesen Entscheid liess der Beschwerdeführer am 23. Februar 2017 rechtzeitig (vgl. Urk. 12/12) Beschwerde erheben mit dem Antrag, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, gegen die genannten natürlichen und juristischen Personen sowie gegen Unbe- kannt eine Strafuntersuchung wegen der beanzeigten Delikte und neu auch we- gen Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB, Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB und allfälliger weiterer Delikte zu eröffnen und durchzuführen, unter Kosten-

- 3 - und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2). Die Prozesskauti- on von Fr. 5'000.-- ging innert der mit Verfügung vom 2. März 2017 angesetzten Frist (Urk. 5) bei der Kammer ein (Urk. 7). Mit Verfügung vom 16. März 2017 wur- den die Beschwerdegegnerinnen 1-4 und die Staatsanwaltschaft zur Stellung- nahme eingeladen (Urk. 8). Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdegegnerin

E. 4

Die gegen die Beschwerdegegnerinnen 1, 3 und 4 erhobenen Vorwürfe basieren auf der Annahme, dass die Eltern des Beschwerdeführers bei den Be- schwerdegegnerinnen 1, 3 und 4 Vermögen von mehr als den bekannt geworde- nen rund Euro 500'000.-- vor ihm (d.h. dem Beschwerdeführer) und den deut- schen Steuerbehörden versteckt hatten.

- 8 - a) Fest steht, dass die Mutter des Beschwerdeführers bei der Beschwerde- gegnerin 4 über eine Anlage im Betrag von Euro 524'602.-- (Stand 7. Mai 2014) verfügte (Urk. 12/1 S. 9; Urk. 12/4; Urk. 12/5/2). Dies teilte die Beschwerdegegne- rin 4 dem Beschwerdeführer am 6. März 2013 mündlich (vgl. Urk. 12/5/2 sechs- letzte Seite) und am 10. Juli 2015 schriftlich (Urk. 12/1 Anlage 6) mit. In diesem Schreiben hielt die Beschwerdegegnerin 4 sodann fest, dass keine weitere Kun- denbeziehung zu den Eltern des Beschwerdeführers bestanden habe oder weiter bestehe (Urk. 12/1 Anlage 6). Konkrete Hinweise, dass diese Auskunft nicht der Wahrheit entspricht und die Beschwerdegegnerin 4 Anlagen der Eltern des Be- schwerdeführers gegenüber dem Beschwerdeführer verschweigt, ergeben sich aufgrund der Akten nicht. Der Beschwerdeführer führt zur Begründung seines diesbezüglichen Verdachts bloss aus, der bei der Beschwerdegegnerin 4 tätig gewesen

Anlageberater F._____ habe ihm bestätigt, seinen Eltern zu einer Diversifizierung bei zwei Grossbanken und einem weiteren Finanzinstitut geraten zu haben (Urk. 12/1 S. 4; Urk. 2 S. 18); ob die Eltern diesem Rat gefolgt sind und wo letztlich wieviel Geld angelegt wurde, bleibt dabei völlig offen. Weiter erklärt der Beschwerdeführer, sein Vater habe ihm mitgeteilt, er wolle Geld ins Ausland transferieren, wobei klar von einem Anlagewunsch in der Schweiz die Rede gewesen sei; der Beschwerdeführer behauptet gar, er wisse von seinem Vater, dass ein Grossteil des Vermögens bei der Beschwerdegegnerin 4 angelegt worden sei (Urk. 12/1 S. 3). Woher er dieses Wissen hat bzw. in welchem Jahr und bei welcher Gelegenheit ihm sein Vater diese Auskünfte erteilt hat, führt der Beschwerdeführer nicht aus. Ebenso wenig legt er dar, aus welchen Gründen er annimmt, dass diese - äusserst rudimentären - Informationen seines Vaters den damaligen Tatsachen wirklich entsprachen. Unterlagen oder Angaben zur Herkunft des bei der Beschwerdegegnerin 4 mutmasslich angelegten Geldes fehlen. Es wird einzig erwähnt, dass in der Schweiz angelegte Geld stamme aus dem Firmenverkauf (Urk. 12/5/1 S. 1; Urk. 2 S. 6). Gleichzeitig behauptet der Beschwerdeführer allerdings, sein Vater habe ihm erklärt, dass die Auslandsanlage den Zweck habe, einem seiner beiden Kinder den Pflichtteil ohne Antasten des Firmenstamms auszahlen zu können. Aus dieser Aussage leitet der Beschwerdeführer im Übrigen ab, dass das Auslandvermögen mindestens 30 Millionen Euro beträgt (Urk. 12/1

- 9 - S. 3); anders kann er diesen Betrag nicht begründen. Diese insgesamt dürftigen und teilweise widersprüchlichen Vorbringen zeigen, dass der Beschwerdeführer über die finanziellen Angelegenheiten seiner Eltern kaum informiert war. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die genannten mutmasslichen Angaben des Vaters des Beschwerdeführers auch später noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. So wurde beispielsweise - entgegen der mutmasslichen Ankündigung des Vaters des Beschwerdeführers - keines der beiden Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt (vgl. Urk. 12/1 Anlage 1 und 2). Schliesslich handelt es sich bei der vom Beschwerdeführer erwähnten Möglichkeit, dass das Vermögen der Eltern über eine Stiftung platziert worden sei (vgl. Urk. 12/1 S. 11 und S. 17; Urk. 12/5/1 S. 2), um eine reine Hypothese. Der Umstand, dass F._____ und auch andere Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin 4 den Eltern des Beschwerdeführers unter anderem eine Stiftungslösung vorgeschlagen haben (vgl. Urk. 12/1 S. 11; Urk. 12/5/2 drittletzte Seite), vermag daran nichts zu ändern. Hinweise, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers tatsächlich für eine solche Lösung entschieden haben, liegen keine vor. Somit ergibt sich, dass es sich bei den Vorbringen des Beschwerdeführers zur mutmasslichen weiteren Geldanlage seiner Eltern bei der Beschwerdegegnerin 4 und bei den damit verbundenen strafrechtlichen Vorwürfen um reine Mutmassungen und Hypothesen handelt. Dies genügt nach dem oben unter II. 2. Gesagten nicht, um gegen die Beschwerdegegnerin 4 eine Strafuntersuchung zu eröffnen. b) Gleiches gilt bezüglich des Vorwurfs, die Beschwerdegegnerin 1 habe sich zum Nachteil des Beschwerdeführers strafbar gemacht. Die Beschwerdegegnerin 1 teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. November 2015 mit, dass keine Beziehungen zu seinen Eltern festgestellt worden seien (Urk. 12/1 Anlage 7). Der Inhalt des Schreibens lässt - entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (Urk. 12/1 S. 10) - keinen Raum für Interpretationen oder Spekulationen und bestätigt die Auskunft, die bereits in einem Schreiben vom 31. Juli 2013 erteilt worden ist (Urk. 12/1 Anlage K7). Konkrete Hinweise, dass die Angaben der Beschwerdegegnerin 1 falsch sind, ergeben sich aufgrund der Akten und

- 10 - den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht (vgl. dazu die Ausführungen oben unter II. 4. a). Anzufügen bleibt einzig, dass die Beschwerdegegnerin 1 - entgegen der sinngemässen Auffassung des Beschwerdeführers (Urk. 12/1 S. 10) - Auskünfte über Beziehungen zu weiteren Personen zu Recht verweigerte. c) Auch bezüglich der Beschwerdegegnerin 3 fehlen konkrete Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten zum Nachteil des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin 3 erklärte gegenüber dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 sowie auch im Beschwerdeverfahren stets, dass die Eltern des Beschwerdeführers bei ihr nicht versichert gewesen seien (Urk. 12/1 Anlage 5; Urk. 14/5; Urk. 14/7; Urk. 13; Urk. 29). Der Beschwerdeführer legt zur Begründung seines Vorwurfs, wonach diese Auskunft nicht der Wahrheit entspreche und die Beschwerdegegnerin 3 beim Verstecken der Gelder seiner Eltern massgeblich involviert gewesen sei (Urk. 2 S. 19), keine Unterlagen wie Police, Belege oder auch nur Korrespondenz zwischen seinen Eltern und der Beschwerdegegnerin 3 vor. Er macht einzig geltend, das Bestehen einer Anlage zugunsten seines Vaters sei ihm von zwei Angestellten der Beschwerdegegnerin 3 (einer Frau am Empfang sowie dem Vorsorgeberater G._____) bestätigt worden (Urk. 12/1 S. 5 ff.). Dies wird von der Beschwerdegegnerin 3 allerdings bestritten (Urk. 13). Fest steht diesbezüglich einzig, dass der Beschwerdeführer mit seiner Frau am 10. März 2016 am Hauptsitz der Beschwerdegegnerin 3 erschienen ist und in der Folge mit der Frau am Empfang und später in der Generalagentur Zürich... mit dem Kundenberater G._____ Gespräche führte. Dass dem Beschwerdeführer - wie von ihm geschildert (Urk. 12/1 S. 5 f.) - anlässlich dieser unangemeldet erfolgten Vorsprache bereits von der Frau am Empfang verbindliche Zusagen über Policen seines Vaters gemacht worden sind, erscheint unwahrscheinlich. Die Beschwerdegegnerin 3 erklärt dazu denn auch, dass das Personal am Empfang keinen direkten Zugriff auf Kundendaten habe und der Beschwerdeführer deshalb an einen Vorsorgeberater verwiesen worden sei (Urk. 13 S. 2). Dieser (G._____) soll gemäss Darstellung des Beschwerdeführers (Urk. 12/1 S. 7 f.) - bereits anlässlich des am Empfang des Hauptsitzes geführten Telefonats und gleichentags zu Beginn des Gesprächs im Besprechungszimmer der Generalagentur Zürich... erwähnt haben, dass ihm die Police des Vaters des Beschwerdeführers vorliege.

- 11 - Nach dieser Mitteilung soll er nach den Ausweisen und der Legitimation des Beschwerdeführers sowie nach dem Anliegen gefragt und in der Folge den Raum mit der Bemerkung, dass die Unterlagen in seinem Büro seien und er sich mit seinem Vorgesetzten besprechen müsse, verlassen haben (Urk. 12/1 S. 7 f.). Bei dieser Darstellung fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet, eine Police oder auch nur entsprechende Unterlagen gesehen zu haben. Wäre aber tatsächlich schon am Hauptsitz festgestellt worden, dass eine Police auf den Namen des Vaters des Beschwerdeführers besteht, ist nicht einzusehen, weshalb G._____ rund zwei Stunden später ohne Unterlagen und unvorbereitet zur Besprechung erschienen ist. Auch dass G._____ ohne vorgängige Abklärung der Identität und Legitimation seiner Gesprächspartner Auskünfte über Geschäftsbeziehungen erteilt hat, erscheint lebensfremd. Diesbezüglich wird in der Replik zwar neu geltend gemacht, dass G._____ gleich zu Beginn des Treffens die Identität und die Legitimation abgeklärt habe (Urk. 23 S. 5); dies widerspricht aber klar dem in der Strafanzeige aufgeführten ausführlichen Bericht des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau (Urk. 12/1 S. 7), der im Übrigen auch als eidesstattliche Versicherung in den Akten liegt (Urk. 3/3). Wesentlich naheliegender erscheint gesamthaft betrachtet die Darstellung der Beschwerdegegnerin 3, wonach am Hauptsitz in einer ersten telefonischen Abklärung

bloss eine auf einen ähnlichen Namen lautende Police gefunden und der Beschwerdeführer auf sein Drängen hin in die Generalagentur Zürich-... eingeladen worden ist, wo er gegenüber G._____ sein Anliegen vorgebracht hat, worauf G._____ das Sitzungszimmer verlassen und nach internen Abklärungen festgestellt hat, dass keine Geschäftsbeziehungen mit den Eltern des Beschwerdeführers bestehen oder bestanden haben (vgl. Urk. 13 S. 2 f.). Der Vorwurf des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin 3 beruht somit allein auf der - von der Beschwerdegegnerin 3 substantiiert und nachvollziehbar bestrittenen - Behauptung des Beschwerdeführers, dass ihm mündlich das Bestehen einer Anlage zugunsten seines Vaters bestätigt worden ist. Damit lässt sich nach dem oben unter II. 2. Gesagten kein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin 3 begründen. Anzufügen bleibt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu "Wrapper Produkten" allgemeiner Natur sind

- 12 - und ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt bleiben (Urk. 23 S. 6 f.), weshalb sich Erwägungen dazu erübrigen. d) Zusammenfassend ergibt sich, dass sich mangels hinreichenden Tatverdachts die Eröffnung einer Untersuchung gegen die Beschwerdegegnerinnen 1, 3 und 4 nicht rechtfertigt. Der angefochtene Entscheid ist somit auch in diesen Punkten nicht zu beanstanden.

E. 5

Da bereits aus diesen Gründen keine Untersuchung zu eröffnen war, kann auf Ausführungen zur Frage, ob die Staatsanwaltschaft örtlich zuständig wäre bzw. ob der Grundsatz "ne bis in idem" eine Strafuntersuchung in Zürich verunmöglichen würde (vgl. dazu immerhin Urk. 12/3), verzichtet werden.

E. 6

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. III. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.- festzusetzen. Die Kosten sind von der geleisteten Kautions zu beziehen. Im Restbetrag ist die Kautions - vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates - dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegnerinnen 2 und 4 liessen sich nicht vernehmen bzw. verzichteten auf Stellungnahme, weshalb ihnen für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen ist. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 nahmen am Verfahren teil; ihr Aufwand für Stellungnahmen (Urk. 13; Urk. 16) und Duplik (Beschwerdegegnerin 3, Urk. 29) ist jedoch noch als gering zu bezeichnen, weshalb mangels wesentlicher Umtriebe auch auf die Zusprechung einer Entschädigung an die Beschwerdegegnerinnen 1 und 3 zu verzichten ist.

- 13 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.